

Gemeinde Rabenkirchen-Faulück

1. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 9

für das Gebiet "zwischen der B 201 und der Arnisser Straße"

Begründung

Stand: Vorentwurf (frühzeitige Behördenbeteiligung, September 2025)



PLANUNGSBÜRO
FÜR STADT UND REGION
CAMILLA GRÄTSCH ■ SÖNKE GROTH GbR

BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG
FON 0461 / 254 81 FAX 0461 / 263 48 INFO@GRZWO.DE

0 Vorbemerkungen

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind im Bauleitplanverfahren die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange regelmäßig möglichst frühzeitig von der Planung zu unterrichten. Mit dem hier vorgelegten aktuellen Planungsstand und nachfolgenden Erläuterungen dürfte die Planung für eine erste fachliche Einschätzung hinreichend beschrieben sein. Die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück erwartet Aussagen insbesondere zu dem erforderlichen bzw. im Vorliegenden bereits dargelegten Umfang und Detaillierungsgrad der vorzunehmenden Umweltprüfung, darüber hinaus aber auch planungsbeachtliche Hinweise anderer Fachdisziplinen.

1 Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage von Faulück, unmittelbar südlich der B 201. Östlich der direkt angrenzenden Ackerfläche liegen die Wohngrundstücke der Siedlung „Dreieckel“ an der Arnisser Straße (L25).

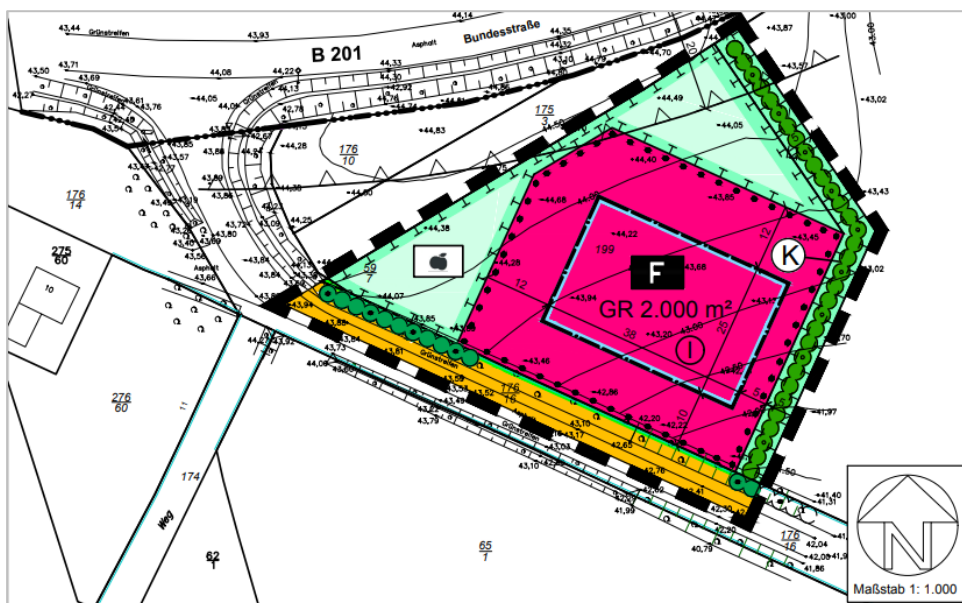
Der Geltungsbereich umfasst Teile des Flurstück 199 sowie Teile des Flurstücks 176/16, Flur 4, Gemarkung Faulück und umfasst eine Fläche von ca. 2.750 m².

2 Planungsziel und Planungserfordernis

Im Mai 2020 hat die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück den B-Plan Nr. 9 beschlossen (vgl. nachfolgende Abbildung) und parallel die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt, um an diesem Standort die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses zu ermöglichen. Das Vorhaben wurde zwischenzeitlich realisiert.

Zur Stärkung des gemeindlichen Zentrums beabsichtigt die Gemeinde im Südwesten des Feuerwehrgerätehauses einen Spielplatz einzurichten. Mit der Änderung und Erweiterung des B-Planes sollen die dementsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Abb. 1: Planzeichnung B-Plan Nr. 9



3 Entwicklung der Planung

3.1 Landesplanung - Regionalplanung

Gemäß Landesentwicklungsplan 2021 (LEP) ist die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück dem ländlichen Raum zuzuordnen. Die Gemeinde liegt im Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück gehört zum Nahbereich Kappeln.

3.2 Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind nach § 8 Abs.2 BauGB regelmäßig aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Das zur Festsetzung einer Grünfläche vorgesehene Grundstück ist im wirksamen FNP als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Daher wird parallel zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.9 die 5. Änderung des FNP aufgestellt. Entsprechend den Zielsetzungen des Bebauungsplanes ist dort fortan die Darstellung der allgemeinen Art der Nutzung als Grünfläche vorgesehen. Der Bebauungsplan wird somit aus dem FNP entwickelt sein.

4 Planungskonzept / Inhalte der Planung

4.1 Konzept

Mit der Errichtung des Feuerwehrgerätehauses hat die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück eine zentrale Einrichtung für die Dorfgemeinschaft geschaffen. Das gemeindliche Zentrum soll durch die Errichtung eines Spielplatzes gestärkt werden.

Die Gemeinde möchte auf der südwestlich an das Feuerwehrgelände angrenzenden Fläche eine Spielplatzfläche einrichten. Die zukünftige Grünfläche wird im Süden gegenüber der direkt angrenzenden Straße bereits durch eine Feldhecke begrenzt. Die im Ursprungsbebauungsplan vorgesehene Knickneuanlage östlich des Feuerwehrgeländes wurde bisher nicht umgesetzt. Um eine räumliche Verbindung der gemeindlichen Flächen zu ermöglichen, soll auf die Knickherrichtung an diesem Standort verzichtet werden. Stattdessen soll die erforderliche Neuanlage eines Knicks in Fortsetzung der bisher festgesetzten nördlichen Abgrenzung erfolgen und damit eine klare Begrenzung gegenüber dem offenen Landschaftsraum im Norden geschaffen werden.

4.2 Festsetzungen

Der Bebauungsplan soll Grundlage für eine angemessene Weiterentwicklung der Gemeinbedarfseinrichtung sein. Zur Sicherung der mit der Planung verfolgten Ziele sieht der Bebauungsplan im Einzelnen folgende Regelungen vor:

Art der baulichen und sonstigen Nutzung

Entsprechend des planerischen Ziels erfolgt auf dem überwiegenden Teil des Plangebiets die Festsetzung „öffentliche Grünfläche – Spielplatz“.

Der im Osten des ursprünglichen Geltungsbereichs als Maßnahmenfläche/Knickneuanlage festgesetzte Bereich wird nunmehr als Fläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr“ festgesetzt.

Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

In Fortsetzung der von Nordwesten verlaufenden Maßnahmenfläche Knickschutzzone (Knickneuanlage) soll auch die Spielplatzfläche im Norden gegenüber dem offenen Landschaftsraum durch eine Knickneuanlage (ca. 66 m) abgegrenzt werden. Es entfällt die bisher vorgesehene Knickneuanlage östlich des Feuerwehrgeländes (ca. 48 m), die bisher noch nicht umgesetzt wurde.

Mit der Festsetzung der Knickneuanlage im Norden des Plangebiets wird das Ziel der Schaffung einer ortsgerechten Eingrünung verfolgt.

Straßenverkehrsfläche

Der angrenzende Abschnitt der der Erschließung dienenden Gemeindestraße ist hälftig als Verkehrsfläche festgesetzt.

4.3 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Knick, Feldhecke (§ 21 LNatSchG)

Am südlichen Rand des Geltungsbereichs besteht eine Feldhecke, der nach § 21 LNatSchG geschützt ist. Diese wird in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

5 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt über die südlich gelegene Straße (vorhandene Zufahrt, Heckloch).

Das Plangebiet ist erschlossen. Das Erfordernis ergänzender Erschließungsmaßnahmen, die im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln wären, ist nach heutigem Kenntnissstand nicht gegeben.

6 Umwelt

Zum Bebauungsplan wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Im Umweltbericht sind die dort ermittelten Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Die Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft insbesondere hinsichtlich der Bilanzierung von Eingriffen und daraus resultierender Ausgleichserfordernisse sind dabei vertieft untersucht worden.

7 Vorentwurf Umweltbericht

Die sachgerechte Aufbereitung naturschutzfachlicher und sonstiger umweltrelevanter Fragen einschließlich der Ermittlung von Eingriffen und Art und Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt nach Planungsfortschritt im Rahmen der in das Bauleitplanverfahren integrierten Umweltprüfung. Die zum aktuellen Planungsstand hierzu vorliegenden Erkenntnisse und Einschätzungen sind im Folgenden beschrieben (bearbeitet durch Büro Naturaconcept, Dipl.-Ing. Alke Buck, Sterup).

7.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage von Faulück südlich der B201 und südöstlich angrenzend an das dort vorhandene Feuerwehrgerätehaus (B-Plan Nr. 9, 2020).

Zur Stärkung des gemeindlichen Zentrums beabsichtigt die Gemeinde im Südwesten des Feuerwehrgerätehauses einen Spielplatz einzurichten. Mit der Änderung und Erweiterung des B-Planes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 9 umfasst eine Fläche von ca. 2.750 m².

7.2 Planungsgrundlagen

Das Plangebiet liegt im Naturpark Schlei.

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich keine weiteren Schutzgebiete oder Biotopverbundflächen.

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (2020) finden sich für das Plangebiet und die nähere Umgebung keine Darstellungen.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück (1998/1999) sind für das Plangebiet bis auf den Erhalt der straßenbegleitenden Feldhecke keine Entwicklungsziele dargestellt.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück sieht an dieser Stelle die Anlage eines Spielplatzes nicht vor, stellt aber auch keine Entwicklungsziele dar, die der geplanten Erweiterung entgegenstehen.

Da die straßenbegleitende Feldhecke erhalten wird, sind von der Planung keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen. Da keine ökologisch hochwertigen Bereiche in Anspruch genommen werden, hat die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück entschieden, zugunsten einer Stärkung des Dorfzentrums von den Aussagen der gemeindlichen Landschaftsplanung (Fläche für die Landwirtschaft – keine speziellen Entwicklungsziele) abzuweichen.

Das Erfordernis einer Fortschreibung der gemeindlichen Landschaftsplanung wird im vorliegenden Fall durch die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück nicht gesehen.

Gemäß Landesentwicklungsplan 2021 (LEP) ist die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück dem ländlichen Raum zuzuordnen. Die Gemeinde liegt im Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Dieselbe Darstellung („Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung“) findet sich im nachgeordneten Entwurf für den Regionalplan Planungsraum I (2023).

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück (2009) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Im Parallelverfahren erfolgt die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück.

7.3 Bestandsaufnahme – Eingriff – Ausgleich

Schutzgut Boden

Gemäß Bodenübersichtskarte 1:250.000 kommt im Plangebiet die Bodenart Sandlehm über Normallehm und die Bodentypengesellschaft Pseudogley-Parabraunerde mit Pseudogley und Pseudogley-Kolluvisol vor.

Es liegen keine Hinweise auf bekannte Bodenbelastungen (Altlasten, Altablagerungen), den Verdacht einer erheblichen Belastung der Böden sowie Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im Sinne schädlicher Bodenveränderungen gem. § 2 ff BBodSchG vor.

Durch den Bebauungsplan wird im Plangebiet keine Versiegelung ermöglicht.

Schutzgut Wasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Hinsichtlich des Grundwassers liegen keine Daten vor.

Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden.

Für das Plangebiet wird die natürliche Ertragsfähigkeit im Rahmen der regionalen Bewertung mit „mittel“ angegeben. Ursprünglich wurde die Fläche ackerbaulich genutzt. Derzeit findet keine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche statt.

Da keine Baumaßnahmen geplant sind, ist die Umsetzung der Planung nicht als Flächenverbrauch zu werten.

Schutzgut Pflanzen und Biotope

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des B-Planes Nr. 9 (2020) wurde das gesamte Flurstück als Ackerfläche genutzt. Nach dem Bau des Feuerwehrgerätehauses wurde die verbliebene Fläche mit einer artenreichen Saatgutmischung angesät. Zum Begehungszeitpunkt (04.09.2025) kam neben Gräsern viel Spitzwegerich und Klee vor, weiterhin Wiesen-Flockenblume, Schafgarbe und weitere Kräuter.

An der Straße verläuft eine Feldhecke. Diese unterliegt dem Biotopschutz nach § 21 LNatSchG. Östlich angrenzend an die Ausfahrt des Feuerwehrgerätehauses wurden anscheinend 9 m der Feldhecke (über das Maß im Ursprungsbebauungsplan hinausgehend) gerodet.

Abb. 2.: Biotoptypen im Plangebiet

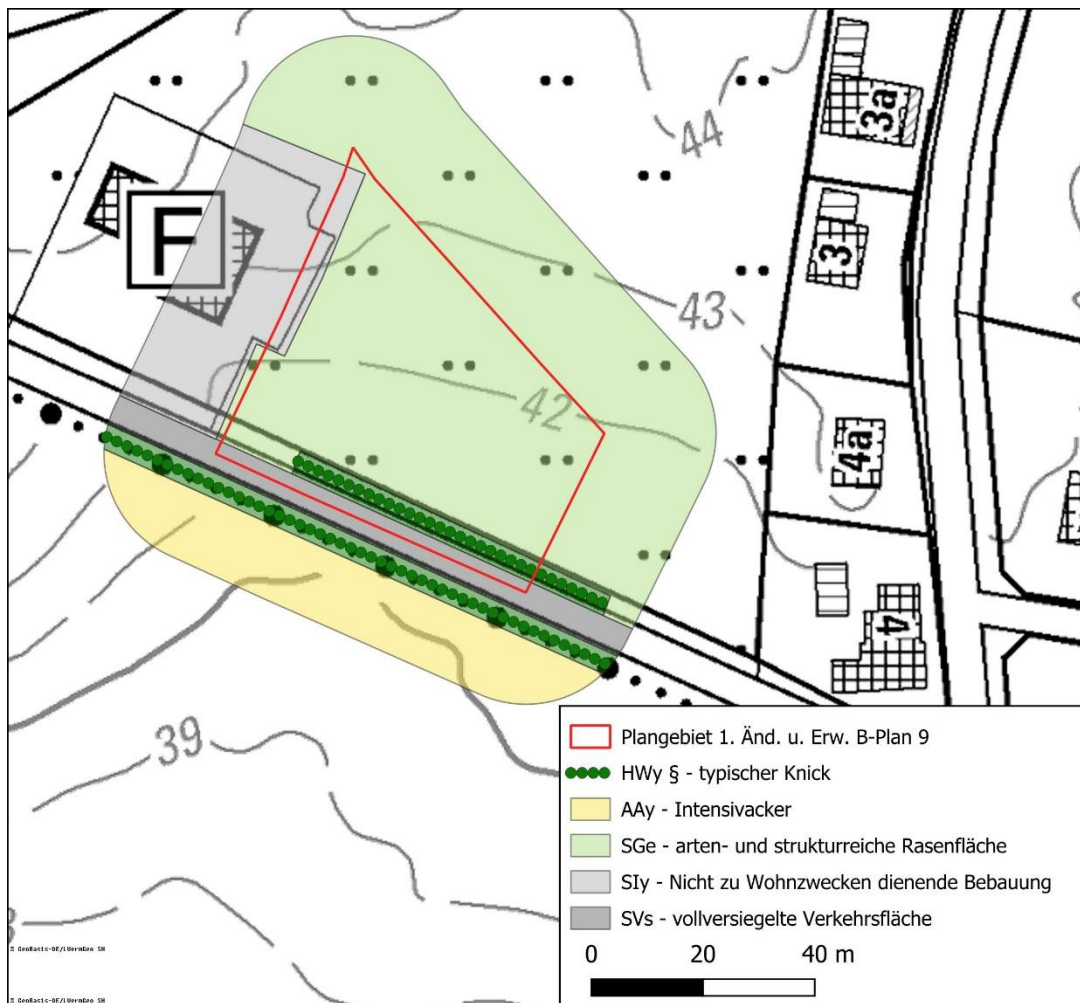


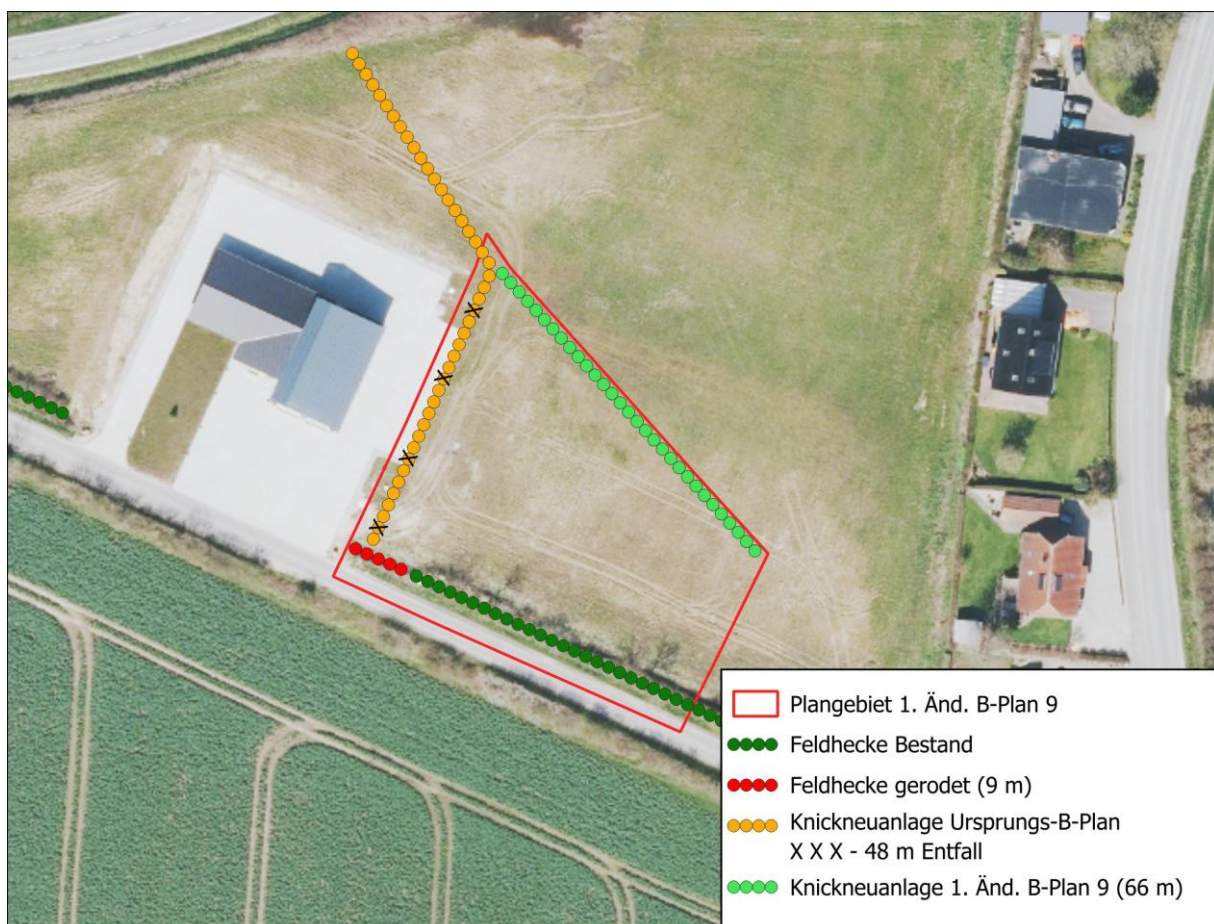
Foto 1: geplanter Erweiterungsbereich (Panoramaaufnahme), Blickrichtung Osten



Im westlich angrenzenden B-Plan Nr. 9 (2020) wurde zur Eingrünung des Feuerwehrgerätehauses das Aufsetzen eines Knicks an der östlichen und nordöstlichen Seite des Plangebietes festgesetzt (s. Kap. 2). Weiterhin wurde die Anlage einer Streuobstwiese im Westen und Nordwesten des Plangebiets festgesetzt. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden bisher noch nicht umgesetzt. Der geplante Knick an der östlichen Seite des Ursprungs-Bebauungsplanes (48 m) würde der vorliegenden Planung im Wege stehen. Statt der 48 m Knick an der östlichen Seite des Feuerwehrgerätehauses ist die Neuanlage von 66 m Knick an der nordöstlichen Seite des Plangebietes vorgesehen. Über diese Neuanlage soll auch der nachträgliche Ausgleich für die Rodung von 9 m Feldhecke angrenzend an die Feuerwehrausfahrt erbracht werden.

Im Plangebiet sind keine baulichen Anlagen vorgesehen.

Abb. 3.: Eingriff-Ausgleich lineare Gehölzstrukturen



Schutzgut Tiere

Artenschutzrechtliche Bewertung gem. § 44 BNatSchG

Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist der Artenschutz gem. § 44 (1) BNatSchG zu beachten. Dabei ist zu prüfen, ob es zu einer Verwirklichung der Verbotstatbestände kommen kann bzw. ob durch die Maßnahme besonders oder streng geschützte Arten betroffen sind.

Einem besonderen Schutz unterliegen hierbei Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der

EG-Verordnung Nr. 338/97, des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie europäische Vogelarten gem. EU-Vogelschutzrichtlinie.

Die nach BNatSchG streng geschützten Arten sind in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 und in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG benannt.

Zur Beurteilung, ob durch den geplanten Eingriff besonders oder streng geschützte Arten gem. Definition des BNatSchG betroffen sind, erfolgte eine Relevanzprüfung anhand einer Ortsbegehung und aufgrund einer Potenzialanalyse.

Auf eine Datenabfrage beim Landesamt für Umwelt wurde aufgrund der Kleinräumigkeit des Plangebietes verzichtet.

Beschreibung des Vorhabens

Im Plangebiet ist auf einer strukturreichen Grünfläche die Anlage eines Spielplatzes geplant.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung wird ermittelt, für welche der potenziell vorkommenden Arten eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben bewertet werden muss.

Von der Planung sind keine Gehölzstrukturen betroffen. Auswirkungen auf Gehölzbrüter und Fledermäuse können somit ausgeschlossen werden.

Die Grünfläche hat aufgrund ihrer Lage nahe an Siedlungsflächen und zwischen zwei Straßen keine Eignung als Lebensraum für Vogelarten des Offenlandes.

Auswirkungen auf Vogelarten des Offenlandes können somit auch ausgeschlossen werden.

Schlussfolgerungen artenschutzrechtliche Bewertung:

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann sicher ausgeschlossen werden, da nicht in entsprechende Habitate eingegriffen wird.

Schutzgut Biologische Vielfalt

Das Plangebiet verfügt aufgrund der Nutzung als Grünfläche nur über eine geringe Vielfalt von Lebensräumen für eine geringe Anzahl verschiedener Arten. Daher ist die Bedeutung für die biologische Vielfalt gering.

Da durch die Planung keine ökologisch hochwertigen Elemente beeinträchtigt werden, sind durch die Planung keine negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt zwischen dem Feuerwehrgerätehaus im Westen und Siedlungsflächen im Osten. Der Bereich ist stark überprägt durch die vielbefahrene B201.

Der geplante Spielplatz wird nach Nordosten durch einen neuen Knick und nach Südwesten

durch eine bestehende Feldhecke eingegrünt sein.

Durch die Umsetzung der Planung ist nicht mit erheblich negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu rechnen.

Schutzgut Klima / Luft

Das Klima im Plangebiet hat einen gemäßigten, atlantischen Charakter. Die Hauptwindrichtung ist Westen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Freifläche zwischen Feuerwehrgerätehaus und Siedlungsbereich.

Aufgrund der ungehinderten Windexposition der Landschaft bestehen keine abgrenzbaren klein-klimatischen Sondergebiete (z.B. Kaltluftentstehungsräume).

Durch die Planung ist nicht mit Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu rechnen.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Durch die Planung ist nicht mit umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu rechnen.

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

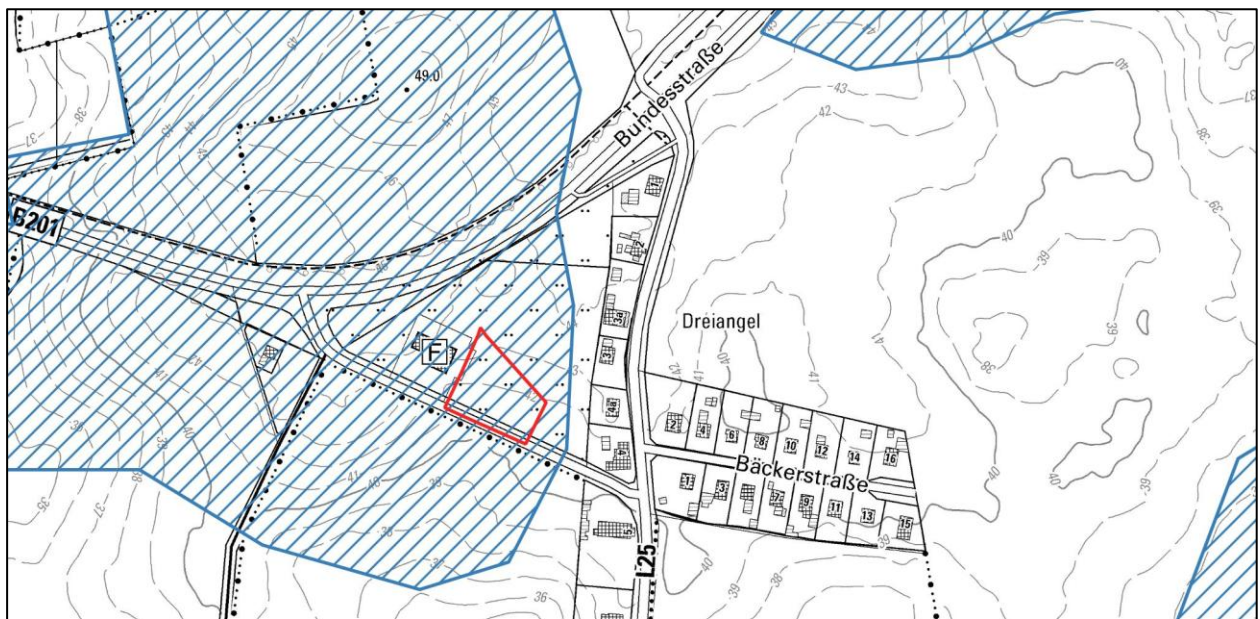
a) Baudenkmale

Im Plangebiet und der näheren Umgebung sind keine Baudenkmale vorhanden.

b) Archäologische Denkmale

Das Plangebiet liegt vollumfänglich innerhalb eines archäologischen Interessengebietes nach § 12 Abs. 2 Ziff. 6 DSchG.

Abb. 4.: Lage des Plangebietes innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes



Da keine Bauten oder erheblichen Erdarbeiten geplant sind, ist hier nicht von einem Konflikt auszugehen.

Trotzdem erfolgt der Verweis auf § 15 DSchG:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

7.4 Zusammenfassung Vorentwurf Umweltbericht

Über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 9 möchte die Gemeinde zur Stärkung des gemeindlichen Zentrums angrenzend an das vorhandene Feuerwehrgerätehaus einen Spielplatz einrichten.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2.750 m². Durch die Planung wird eine derzeitige Grünfläche in Anspruch genommen.

Der Bebauungsplan legt durch zeichnerische und textliche Festsetzungen Art, Umfang und Ausgestaltung der künftigen Bebauung fest und regelt den Schutz und die Erhaltung wichtiger Landschaftselemente.

Im Bebauungsplan wird die Erhaltung der straßenbegleitenden Feldhecke sowie eine Knickneuanlage an der nördlichen Plangebietsgrenze festgesetzt. Die Neuanlage im Norden soll als Ersatz

für den an der östlichen Grenze des Ursprungs-Bebauungsplanes vorgesehenen Knick dienen sowie als nachträglicher Ausgleich für die Rodung von 9 m Feldhecke östlich der Feuerwehr-Ausfahrt. Die Kompensationsmaßnahmen aus dem Ursprungs-Bebauungsplan wurden bisher noch nicht umgesetzt.

Durch die Planung ist mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

8 Kosten

Die Baukosten werden z.Zt. im Rahmen der laufenden Planung ermittelt.

9 Flächenbilanz B-Plan

Art der Nutzung	m ²	m ²	%
Fläche für Gemeinbedarf		144	5,22
Öffentliche Grünfläche – Spielplatz -		1.884	68,38
Maßnahmenfläche Knickschutzzone		335	12,15
Straßenverkehrsfläche		392	14,25
Summe		2.755	100,00

(Die Flächengrößen sind digital aus der Planzeichnung abgegriffen und auf volle m² gerundet)

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Rabenkirchen-Faulück

.....

- Bürgermeister –
